

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende
des Masterstudiengangs Romanische Philologie (Modell 2: zwei Sprachen)
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) - 2017
(Fachprüfungsordnung Romanische Philologie (Ein-Fach) - 2017)**

Vom 6. September 2017

Veröffentlichung vom 28. September 2017 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 75), geändert durch Satzung vom 22. Februar 2019, Veröffentlichung vom 11. April 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 13)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Philosophischen Fakultät vom 25. November 2015 und vom 11. Januar 2017 und nach Eilentscheid des Dekans der Philosophischen Fakultät vom 10. Juli 2017 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugang zum Masterstudium
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Studienjahr
- § 6 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 7 Beschränkung des Zugangs zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 10 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Bildung der Gesamtnote
- § 13 Akademischer Grad
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Romanische Philologie (Modell 2: zwei Sprachen) im Rahmen der Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für den Zugang zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2

Studienziel

- (1) Die oder der Studierende entwickelt im Masterstudiengang Romanische Philologie eine sehr gute kommunikative Sprach- und Textkompetenz in wenigstens zwei romanischen Sprachen und baut ihr oder sein vorhandenes fundiertes Fach- und Methodenwissen in den Bereichen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft aus, um auf geeigneten Tätigkeits- oder Berufsfeldern, das erworbene Wissen direkt anwenden zu können.
- (2) Abgesehen von der Überprüfung des gehobenen wissenschaftlichen Ausbildungsstandes dient die Prüfung der Feststellung der sprachpraktischen und kommunikativen Kompetenzen.

§ 3

Zugang zum Masterstudium

Zugang zum Masterstudium erhält, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten Fach eine Bachelorprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eine vergleichbare Abschlussprüfung bestanden hat.

§ 4

Studienaufbau

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst 52 bis 56 Semesterwochenstunden und 120 Leistungspunkte inklusive 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit.

§ 5

Studienjahr

- (1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.

§ 6

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind neben Deutsch Französisch, Spanisch, Portugiesisch und Italienisch.

§ 7**Beschränkung des Zugangs zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Romanischen Seminars durch den Fakultätskonvent festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studien-planmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 8**Prüfungsausschuss**

- (1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für
 - Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
 - die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
 - die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 - die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen und
 - die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

- (2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.
- (3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG.

- (4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

§ 9

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Der Umfang der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus der Anlage.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Die Gewichtung der Modulnoten ergibt sich aus der Anlage.
- (4) Wird eine Modulprüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, wird die Note gemeinsam festgelegt.

§ 10

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika, praktische Übungen oder Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.
- (3) Dies ist bei allen Seminaren und Übungen der Fall, denn sie erfordern mündliche Referate der Studierenden, die gemeinsame Lektüre, Analyse und Interpretationen historischer Quellen sowie die wissenschaftliche Diskussion der Studierenden untereinander und mit der/dem Lehrenden. Diese Lehrveranstaltungen dienen nicht allein der Vermittlung von historischem und fachdidaktischem Fachwissen durch die Lehrenden, sondern zielen in erster Linie auf die Entwicklung analytischer und rhetorischer Fertigkeiten, Anwendung von Präsentationstechniken, Fähigkeit zur erfolgreichen Gruppenarbeit etc. seitens der Studierenden.
- (4) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als zwei Mal fernbleibt; wenn mehr als zwei Termine aus Krankheitsgründen oder vergleichbaren Verhinderungsgründen versäumt werden, entscheidet der/die Lehrende, ob die Prüfungszulassung durch Anerkennung von Ersatzleistungen erteilt werden kann. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
- (6) Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 11
Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge darf nicht mehr als drei Monate betragen.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monaten zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.
- (6) Der Umfang der Masterarbeit soll 90 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Masterarbeit kann auch in den Sprachen Französisch, Spanisch, Italienisch oder Portugiesisch abgefasst werden. In diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (8) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 12
Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Modulnoten der in der folgenden Tabelle aufgelisteten Module und die Note der Masterarbeit gehen in die Gesamtnote ein.
- (2) Die Modulnoten werden wie in der nachfolgenden Aufstellung angegeben gewichtet und gehen mit der Note für die Masterarbeit im Verhältnis 75 zu 25 % in die Gesamtnote ein.

	Module		Wichtung
1.	LIT4-ROM	Literaturwissenschaft 4-ROM	100 %
2.	LING4-ROM	Sprachwissenschaft 4-ROM	100 %
3.	IK4-1	Kultur- und Landeswissenschaften 4-1 (1. Schwerpunktsprache)	100 %
4.	IK4-2	Kultur- und Landeswissenschaften 4-2 (2. Schwerpunktsprache)	100 %
5.	LIT4-1	Literaturwissenschaft 4-1 (1. Schwerpunktsprache)	100 %
6.	LING4-2	Sprachwissenschaft 4-2 (2. Schwerpunktsprache)	100 %
7.	LING5-1	Sprachwissenschaft 5-1 (1. Schwerpunktsprache)	100 %
8.	LIT5-2	Literaturwissenschaft 5-2 (2. Schwerpunktsprache)	100%
9.	QU5-1	Qualifikation 5-1 (1. Schwerpunktsprache)	100 %
10.	QU5-2	Qualifikation 5-2 (2. Schwerpunktsprache)	100 %
11.	SPR4-1	Sprachpraxis 4-1 (1. Schwerpunktsprache)	100 %
12.	SPR4-2	Sprachpraxis 4-2 (2. Schwerpunktsprache)	100 %

§ 13
Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Grad Master of Arts (M.A.) vergeben.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie findet für alle Masterstudierenden Anwendung, die ihr Studium der Romanischen Philologie ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Masterstudiengangs Romanische Philologie (Modell 2: zwei Sprachen) mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) (Fachprüfungsordnung Romanische Philologie (Ein-Fach)) vom 17. September 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 171), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 33) außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium der Romanischen Philologie vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.
- (4) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.
Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Leistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Leistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.
- (5) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 6. September 2017 erteilt.

Kiel, den 6. September 2017

Prof. Dr. Michael Düring
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 22. Februar 2019:

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teileleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese nach der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung von 2017 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

romLit4ROM-01a									Literaturwissenschaft 4-ROM								
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung			LP / Workload								
1. Semester		1 Semester			Pflicht	-			7,5 LP / 225 Stunden								
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung			Bewertungsart	Wichtung							
romLit4.1-ROM		Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Test, Sprache: d.t./Fremdsprache			unbenotet	-							
romLit4.2-ROM		*Hauptseminar	2	5	Pflicht	große Hausarbeit, (12-15 Seiten), Sprache: dt./Fremdsprache			benotet	100 %							
Weitere Angaben: Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.																	
romLit41-01a									Literaturwissenschaft 4-1								
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung			LP / Workload								
1. und 2. Semester		2 Semester			Pflicht	-			10 LP / 300 Stunden								
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung			Bewertungsart	Wichtung							
romLit4.1-1		Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Test, Sprache: dt./1. Schwerpunktsprache			unbenotet	-							
romLit4.2-1		*Hauptseminar	2	5	Pflicht	große Hausarbeit, (12-15 Seiten), Sprache: dt./1. Schwerpunktsprache			benotet	100 %							
romLit4.3-1		*Übung	2	2,5	Pflicht	-			-	-							
Weitere Angaben: In der Übung ist keine gesonderte Prüfung vorgesehen. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.																	
romSpr41-01a									Sprachpraxis 4-1								
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung			LP / Workload								
1., 2. und 3. Semester		3 Semester			Pflicht	-			7,5 LP / 225 Stunden								
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung			Bewertungsart	Wichtung							
romSpr4.1-1		*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	-			-	-							
romSpr4.2-1		*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	-			-	-							
romSpr4.3-1		*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	zusammengesetzte Prüfung (Portfolio), Sprache: dt/1. Schwerpunktsprache - Übersetzung - schriftlicher Ausdruck - Grammatiktest (F/S)/mündl. Prüfung			benotet	100 %							
Weitere Angaben: Das Portfolio besteht aus einer zusammengesetzten Prüfung im Modulabschlusskurs romSpr4.3-1 (F/S/I/P) (jeweils eine benotete Übersetzung, ein Aufsatz und ein Grammatiktest (F/S)/eine mündliche Prüfung (F/S/I/P)). Ist das Prüfungsergebnis von romSpr4.3-1 (F/S/I/P) insgesamt > 4,0, müssen alle Teilprüfungen wiederholt werden. Das Modul ist erst erfolgreich abgeschlossen, wenn zusätzlich zur Prüfungsleistung jeweils eine verpflichtende Studienleistung aus romSpr4.1-1 (F/S/I/P) (Übersetzung) und romSpr4.2-1 (F/S/I/P) (schriftlicher Ausdruck) gegenüber dem/der Modulverantwortlichen nachgewiesen wurden. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.																	
romSpr42-01a									Sprachpraxis 4-2								
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung			LP / Workload								
1., 2. und 3. Semester		3 Semester			Pflicht	-			7,5 LP / 225 Stunden								
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung			Bewertungsart	Wichtung							
romSpr4.1-2		*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	-			-	-							
romSpr4.2-2		*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	-			-	-							
romSpr4.3-2		*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	zusammengesetzte Prüfung (Portfolio), Sprache: dt/2. Schwerpunktsprache - Übersetzung - schriftlicher Ausdruck - Grammatiktest (F/S)/mündl. Prüfung			benotet	100 %							
Weitere Angaben: Das Portfolio besteht aus einer zusammengesetzten Prüfung im Modulabschlusskurs romSpr4.3-2 (F/S/I/P) (jeweils eine benotete Übersetzung, ein Aufsatz und ein Grammatiktest (F/S)/eine mündliche Prüfung (F/S/I/P)). Ist das Prüfungsergebnis von romSpr4.3-2 (F/S/I/P) insgesamt > 4,0, müssen alle Teilprüfungen wiederholt werden. Das Modul ist erst erfolgreich abgeschlossen, wenn zusätzlich zur Prüfungsleistung jeweils eine verpflichtende Studienleistung aus romSpr4.1-2 (F/S/I/P) (Übersetzung) und romSpr4.2-2 (F/S/I/P) (schriftlicher Ausdruck) gegenüber dem/der Modulverantwortlichen nachgewiesen wurden. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.																	

romLing4ROM-01a		Sprachwissenschaft 4-ROM						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	1 Semester			Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
romLing4.1ROM	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Test, Sprache: dt./Fremdsprache	unbenotet	-	
romLing4.2ROM	*Hauptseminar	2	5	Pflicht	große Hausarbeit (12-15 Seiten), Sprache: dt./Fremdsprache	benotet	100 %	

Weitere Angaben: Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.

romLing42-01a		Sprachwissenschaft 4-2						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
romLing4.1-2	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Protokoll oder Test, Sprache: dt./2. Schwerpunktsprache	unbenotet	-	
romLing4.2-2	*Hauptseminar	2	5	Pflicht	große Hausarbeit (12-15 Seiten), Sprache: dt./2. Schwerpunktsprache	benotet	100 %	
romLing4.3-2	*Übung	2	2,5	Pflicht	-	-	-	

Weitere Angaben: In der Übung ist keine gesonderte Prüfung vorgesehen. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.

PHF-rom-IK4-1		Kultur- und Landeswissenschaften 4-1						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	1 Semester			Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
rom-IK4.1-1	Projekt	0-2	5	Wahlpflicht	Bericht (15 Seiten), Sprache: dt./ 1. Schwerpunktsprache oder	benotet	100 %	
rom-IK4.2-1	*Hauptseminar	2	5	Wahlpflicht	große Hausarbeit (12-15 Seiten), Sprache: dt./ 1. Schwerpunktsprache	benotet	100 %	

Weitere Angaben: In den Kultur- und Landeswissenschaften kann zwischen den Lehrveranstaltungen IK4.1-1 und IK4.2-1 gewählt werden. Die Wahl zwischen Projekt und Hauptseminar ist mit der Anmeldung zu den Prüfungen verbindlich. Das Projekt kann durch Präsenzveranstaltungen im Umfang von bis zu 2 SWS begleitet werden. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.

PHF-rom-IK4-2		Kultur- und Landeswissenschaften 4-2						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	1 Semester			Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
rom-IK4.1-2	Projekt	0-2	5	Wahlpflicht	Bericht (15 Seiten), Sprache: dt./ 2. Schwerpunktsprache oder	benotet	100 %	
rom-IK4.2-2	*Hauptseminar	2	5	Wahlpflicht	große Hausarbeit (12-15 Seiten), Sprache: dt./ 2. Schwerpunktsprache	benotet	100 %	

Weitere Angaben: In den Kultur- und Landeswissenschaften kann zwischen den Lehrveranstaltungen IK4.1-2 und IK4.2-2 gewählt werden. Die Wahl zwischen Projekt und Hauptseminar ist mit der Anmeldung zu den Prüfungen verbindlich. Die Projektarbeit kann durch Präsenzveranstaltungen im Umfang von bis zu 2 SWS begleitet werden. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.

romLing51-01a		Sprachwissenschaft 5-1						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
romLing5.1-1	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Test, Sprache: dt./1. Schwerpunktsprache	unbenotet	-	
romLing5.2-1	*Hauptseminar	2	5	Pflicht	große Hausarbeit (12-15 Seiten), Sprache: dt./1. Schwerpunktsprache	benotet	100 %	
romLing5.3-1	*Übung	2	2,5	Pflicht	-	-	-	

Weitere Angaben: In der Übung ist keine gesonderte Prüfungsleistung vorgesehen. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.

romLit52-01a		Literaturwissenschaft 5-2						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
romLit5.1-2	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Test, Sprache: dt./2. Schwerpunktsprache	unbenotet	-	
romLit5.2-2	*Hauptseminar	2	5	Pflicht	große Hausarbeit (12-15 Seiten), Sprache: dt./2. Schwerpunktsprache	benotet	100 %	
romLit5.3-2	*Übung	2	2,5	Pflicht	-	-	-	

Weitere Angaben: In der Übung ist keine Prüfungsleistung vorgesehen. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.

romQu51-01a		Qualifikation 5-1						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			Pflicht	PHF-romSpr4-1	2,5 LP / 75 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
romQu5.1-1	Kolloquium (LING)	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung: 10-15 min, Sprache: dt./1. Schwerpunktsprache	benotet	100 %	
romQu5.2-1	Kolloquium (LIT)	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung: 10-15 min, Sprache: dt./1. Schwerpunktsprache	benotet		

Weitere Angaben: Die Kolloquien Qu5.1-1 und Qu5.2-1 werden zu gleichen Teilen (2 x 1 SWS) in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft besucht. In den mündlichen Teilprüfungen wird der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin über 2 x 10-15 min geprüft. Beide Teilprüfungen können in der Fremdsprache abgehalten werden. Die Gesamtleistung im rom-Qu5-1-Modul ist erbracht, wenn das Ergebnis der **zusammengesetzten Prüfung** vorliegt. Ein Ausgleich von nicht ausreichenden Leistungen in der einen Teilprüfung durch bessere Leistungen in der anderen Teilprüfung ist möglich. Ist das Prüfungsergebnis insgesamt >4,0, müssen beide **Teilprüfungen** wiederholt werden. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.

romQu52-01a		Qualifikation 5-2						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			Pflicht	-	2,5 LP / 75 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
romQu5.1-2	Kolloquium (LING)	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung 10-15 min, Sprache: dt./2. Schwerpunktsprache	benotet	100 %	
romQu5.2-2	Kolloquium (LIT)	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung 10-15 min, Sprache: dt./2. Schwerpunktsprache	benotet		

Weitere Angaben: Die Kolloquien Qu5.1-2 und Qu5.2-2 werden zu gleichen Teilen (2 x 1 SWS) in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft besucht. In den mündlichen Teilprüfungen wird der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin über 2 x 10-15 min geprüft. Beide **Teilprüfungen** können in der Fremdsprache abgehalten werden. Die Gesamtleistung im rom-QU5-2-Modul ist erbracht, wenn die beiden **Teilprüfungen** der zusammengesetzten Prüfung vorliegen. Ein Ausgleich von nicht ausreichenden Leistungen in der einen Teilprüfung durch bessere Leistungen in der anderen Teilprüfung ist möglich. Sind die Ergebnisse insgesamt > 4,0, müssen beide Teilprüfungen wiederholt werden. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.

*=Anwesenheitspflicht

Über die Pflichtmodule hinaus ist aus folgendem Angebot ein weiteres Modul zu wählen. Die Wahl ist mit der Anmeldung zu den Prüfungen verbindlich:

PHF-rom-BSP2		Basismodul Beisprache 2 Französisch, Galicisch, Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch, Rumänisch oder Spanisch						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
1. und 2. Semester	2 Semester	Wahlpflicht		-	5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
rom-BSP2.1	*Sprachkurs	2	2,5	Pflicht	rom-BSP2.0: Klausur 90min, im Anschluss an BSP2.2, Sprache: dt./Fremdsprache	benotet	-	
rom-BSP2.2	*Sprachkurs	2	2,5	Pflicht				
Weitere Angaben: In der Beisprache Portugiesisch sind beide Lehrveranstaltungen verknüpft (4 SWS) und finden nur im Wintersemester statt. Die Wahl der Beisprache hängt von den individuellen Vorkenntnissen ab.								
PHF-rom-BSP4		Aufbaumodul Beisprache 4 Französisch, Galicisch, Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch oder Spanisch						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
1. und 2. Semester	2 Semester	Wahlpflicht		BSP2 (oder vergleichbare Sprachkenntnisse, ≈A2)	5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
rom-BSP4.1	*Sprachkurs	2	2,5	Pflicht	rom-BSP4.0: Klausur 90min, im Anschluss an BSP4.2, Sprache: dt./Fremdsprache	benotet	-	
rom-BSP4.2	*Sprachkurs	2	2,5	Pflicht				
Weitere Angaben: In der Beisprache Portugiesisch sind beide Lehrveranstaltungen verknüpft (4 SWS) und finden nur im Sommersemester statt. Die Wahl der Beisprache hängt von den individuellen Vorkenntnissen ab.								

*=Anwesenheitspflicht

Erläuterungen:

Modul: Titel des Moduls in Form der Modulnummer
 Lehrveranstaltung: Titel der Lehrveranstaltung
 LF: Lehrform, Art der Lehrveranstaltung
 SWS: Semesterwochenstunden
 P / WP: Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
 Voraussetzung: Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
 PL: Prüfungsleistung
 LP: Leistungspunkte

Erklärung der Modulbezeichnungen:

SPR = Sprachpraxis
 FACH = Fachwissenschaften: Linguistik und Literaturwissenschaft
 HIS = Sprach- und Literaturgeschichte
 WAHL = Wahlbereich
 BSP = Beisprache (2. romanische Sprache)
 WIR = Wirtschaftssprache
 TRAD = Übersetzung (Fremdsprache → Dt.)
 IK = Kultur- und Landeswissenschaften (Interkulturelle Studien)
 LING = Linguistik (Sprachwissenschaft)
 LIT = Literaturwissenschaft
 FD = Fachdidaktik
 QU = Qualifikation

Sprachbezeichnungen:

ROM = Romanisch
 F = Französisch
 S = Spanisch
 I = Italienisch
 P = Portugiesisch
 R = Rumänisch
 K = Katalanisch
 G = Galicisch